

Das Atomausstiegsgesetz:

Artikel 1 Änderung des Atomgesetzes
Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt ist, jedoch spätestens

1. mit Ablauf des 6. August 2011 für die Kernkraftwerke Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel,
2. mit Ablauf des 31. Dezember 2015 für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld,
3. mit Ablauf des 31. Dezember 2017 für das Kernkraftwerk Gundremmingen B,
4. mit Ablauf des 31. Dezember 2019 für das Kernkraftwerk Philippsburg 2,
5. mit Ablauf des 31. Dezember 2021 für die Kernkraftwerke Grohnde, Gundremmingen C und Brokdorf,
6. mit Ablauf des 31. Dezember 2022 für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2.

Die Erzeugung der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen.“

b) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Anlage 3 Spalte 4“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können von Anlagen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 6 auch nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach den Sätzen 1 bis 3 übertragen werden.“

c) Absatz 1c wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder Anlage 3 Spalte 4“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Elektrizitätsmenge werden durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 jährlich zusammengerechnet für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten monatlich.“

d) Absatz 1e wird wie folgt gefasst:

„(1e) Die zuständige Behörde kann zur Verhinderung von Gefahren oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist oder zur Verhinderung einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung für den lebenswichtigen Bedarf im Sinne des § 1 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 164 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, bis zum 1. September 2011 bestimmen, dass eine der in Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 genannten Anlagen, die im Hinblick auf Standort und elektrische Anbindung geeignet ist, bis zum Ablauf des 31. März 2013 in einem betriebsfähigen Zustand zur Erzeugung von Elektrizität zu halten ist (Reservebetrieb). Wird der Reservebetrieb nach Satz 1 angeordnet, lebt die Berechtigung zum Leistungsbetrieb als Berechtigung zum Reservebetrieb für diese Anlage wieder auf. Absatz 1a Satz 2 bis 7, Absätze 1b bis 1d und Anlage 3 finden auf den Reservebetrieb keine Anwendung.“

2. Nach § 23b wird folgender § 23c eingefügt:

„§ 23c Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur ist für Entscheidungen nach § 7 Absatz 1e Satz 1 zuständig.“

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Anlage 3 Spalte 4 wird gestrichen.

b) In der Fußnote werden die Wörter „Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B“ durch die Wörter „sowie Gundremmingen B und C“ ersetzt.

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
vergibt für ein in der 17. Legislaturperiode
beschlossenes Gesetz des Deutschen Bundestages
den Legislativpreis für
Generationengerechtigkeit an das

Atomausstiegsgesetz

Die Jury

Prof. Dr. Dr. Franz Josef Radermacher
(Wissenschaftlicher Beirat SRzG, Uni Ulm)

Dr. Maja Göpel
(Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH)

Prof. Dr. Ute Mager
(Forschungsstelle Nachhaltigkeitsrecht, Uni Heidelberg)

Prof. Dr. Miranda Schreurs
(Leiterin der Forschungsstelle für Umweltpolitik (FFU), FU Berlin)

Dr. Bettina Munimus
(Vertreterin der SRzG)

SRzG – Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Mannsperger Str. 29 · D-70619 Stuttgart
Tel +49(0)711-28052777 · Fax +49(0)3212-2805277
Email: kontakt@SRzG.de

www.generationengerechtigkeit.de · www.SRzG.de



Begründung der Jury

Die SRzG vergibt jeweils am Ende der Legislaturperiode einen undotierten Preis für ein in dieser Legislaturperiode verabschiedetes Gesetz. Das Gesetz muss entweder eine Problematik oder Ungerechtigkeit zu Lasten der zukünftigen Generation beseitigen oder die künftige Generation vor drohenden Lasten schützen. Das Gesetz soll sich also um das Prinzip der Generationengerechtigkeit besonders verdient gemacht haben. Angeregt und finanziert wird der Preis von der Stiftung Apfelbaum. Zum Sieger der 17. Legislaturperiode wählte eine hochrangig besetzte Jury das Gesetz zum Atomausstieg.

Der deutsche Gesetzgeber ist mit dem Ausstieg aus der Atomenergie einen evidenten Schritt für mehr Generationengerechtigkeit gegangen. Nach dem Reaktor-Unglück in Fukushima im März 2011 vollzog die schwarz-gelbe Bundesregierung eine fundamentale Wendung ihrer bisherigen Energiepolitik. Als Begründung dieses politischen Paradigmenwechsels nannte die Bundesregierung die nicht abschätzbaren Risiken von Naturkatastrophen für den sicheren Betrieb von Atomreaktoren. Derartige Risiken könnten auch in Deutschland nicht restlos ausgeschlossen werden. Die Katastrophe in Japan mit ihren nach wie vor nicht völlig absehbaren Folgen mache es notwendig, die Restrisiken der Kernkraft neu zu bewerten. Das eingesetzte Moratorium¹ begründete den Atomausstieg vor allem als eine gesellschaftliche Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Deckung der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen. Die wichtigsten Ziele sind die Stärkung des wirtschaftlichen Fundaments durch den technologischen Fortschritt, die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Schutz des Klimas.

Am 30. Juni beschloss der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit (513 von 619 Stimmen) das „13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“, welches die Beendigung der Kernenergienutzung und Beschleunigung der Energiewende auf den Weg brachte.

Das Gesetz weist einen unmittelbaren Bezug zur Generationengerechtigkeit auf, auch wenn diese nicht explizit als Kriterium beim Gesetzgebungsverfahren benannt wurde: Durch den Atomausstieg 2022 wird die Produktion von nicht sicher lagerbarem Atom Müll verringert und auch die anfallenden Kosten für die weitere Endlagerung, -ausbau wie Transport dahin und Erhaltung werden damit proportional geringer. Darüber hinaus nimmt das Risiko einer Atomkatastrophe in Deutschland maßgeblich ab, sowie die Chance, dass Produktionsrück-

stände für die Nutzung von Nuklearwaffenherstellung verwendet werden können. Außerdem führen die in der Kompensationsstrategie beschlossenen energie- und umweltpolitischen Maßnahmen zu einer zukunftsweisenden Transformation des gesamten Energiesystems. Ein zentraler Faktor, welcher in der Bewertung des Atomausstiegs also mit betrachtet werden muss, ist die gleichzeitig eingeleitete Energiewende. Der Wegfall der Atomenergie macht eine Suche nach alternativen Energiequellen notwendig. Das Verbot, mit Kohle allen Nuklearausfall zu ersetzen und stattdessen auf erneuerbare Energien zu setzen, ist im höchsten Maße generationengerecht. Die kurzfristigen Kapitalkosten, welche für einen Ausbau der erneuerbaren Energiequellen anfallen, werden langfristig durch eine sauberere Umwelt, verstärkte Ressourcenschonung, geringere Energiekosten sowie eine unabhängige Energieversorgung aufgewogen. Folglich ist der Atomausstieg in diesen Bereichen als heutige Investition zu betrachten, welche vor allem den zukünftigen Generationen zugutekommen wird. Der weltweit einmalige Entschluss, sich als Industriation von der Atomenergie zu verabschieden und den Bedarf sukzessive durch die Gewinnung von erneuerbaren Energien zu decken, wird von einer großen Mehrheit der deutschen Gesellschaft getragen. Dabei setzte die deutsche Entscheidung auch für andere Länder wichtige Impulse. Verwundert über den deutschen Schritt, wurde auch in anderen Industrieländern diskutiert, ob diese Alternative zur tradierten Energiepolitik auch für das eigene Land in Frage kommen könnte. Selbst Nationen, die einen solchen Paradigmenwechsel für den eigenen Standort ablehnen, haben mit großer Bewunderung die deutsche Entscheidung beobachtet und die Chancen für einen Nachahmereffekt bei Erfolg sind sehr hoch. Die Jury befürwortet die Vergabe des Legislativ-Preises für das 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes aus

den folgenden Gründen: Der schon seit den 1970er Jahren breit geforderte Atomausstieg ist zwar als Gesetz nicht innovativ, löst jedoch Innovationen im Feld der erneuerbaren Energien aus, die Deutschland in eine ökologisch nachhaltigere, sichere und generationengerechtere Zukunft führt. Das Atomausstiegsgesetz in der nun vorliegenden Form ist parteienübergreifender Konsens und damit sieht die Jury es nicht nur als einen wichtigen Schritt hinsichtlich der ökologischen Kostenvermeidung sondern als langfristige Investition in Technologien, die vor allem den kommenden Generationen zugute kommen.

Mit der Vergabe des Preises würdigt die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen die einzigartige Entscheidung der deutschen Legislative. Mit dem Atomausstieg ist in Deutschland ein neues Energiezeitalter eingeläutet worden. Wir alle haben uns als Gemeinschaft auf einen langfristigen Prozess zu mehr ökologischer und generationaler Nachhaltigkeit gemacht. In den nächsten Legislaturperioden gilt es, die Energiewende sozial- und generationengerecht zu gestalten und praktikabel umzusetzen. Eine wichtige Rolle im Rahmen des politischen Entscheidungsprozesses ist die nach wie vor unbeantwortete Frage der Endlagerung von atomarem Abfall. Die Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages hat sich mit dem Atomausstieg in der 17. Legislaturperiode für einen evidenten Paradigmenwechsel in der bisherigen Energiepolitik entschieden. Diesen politischen Schritt möchte die SRzG mit der Verleihung des Legislativpreises in besonderem Maße würdigen. Der Preis will sich als Symbol für ein generationengerechtes politisches Handeln verstanden wissen und wendet sich mit diesem Anliegen auch an den neu gewählten Deutschen Bundestag.

¹Moratorium der Bundesregierung: Der Weg zur Energie der Zukunft - sicher, bezahlbar und umweltfreundlich.
http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2011/06/2011-06-06-energiekonzept-eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=3

